

Kindergarten-Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Aarbergen über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Aarbergen

Aufgrund der §§ 25 ff., 26, 27 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 9. Dezember 2022 GVBl. S. 759) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i.d.F. vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134 zuletzt geändert am 28.05.2018 GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff. des Achten Buchs Sozialgesetzbuch -Kinder und Jugendhilfe- (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen in ihrer Sitzung am 29.06.2023 nachstehende Kindergarten-Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Aarbergen über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Aarbergen erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Betreuungsgebühren zu entrichten (vgl. § 12 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr und
- b) das Verpflegungsentgelt

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) oder nach dem Einkommensteuergesetz In der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, ber. S. 3862) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2730) m.W.v. 01.01.2023, erhält.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen im Kindergarten erhoben. Es wird monatlich nachträglich festgesetzt.
- (4) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

Die Betreuungsgebühren als auch das Verpflegungsentgelt sind durchgehend, auch während der Schließungszeiten oder bei vorübergehendem Fernbleiben, zu zahlen. Die volle Monatsgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind nur einige Tage im jeweiligen Monat betreut wird.

Sonderregelungen (z. B. nicht regelmäßige Teilnahme am Mittagessen, Teilnahme am Mittagessen ohne gleichzeitige Nachmittagsbetreuung) sind nur in Ausnahmefällen möglich.

§ 2

Betreuungsgebühren

(1)

- a) Kindergartengruppe und altersstufenübergreifende Gruppe ab 3 Jahren
Die Betreuungsgebühr je Kind beträgt für die ganztägige Betreuung **364,00 Euro/Monat**, für die halbtägige Betreuung (vormittags) **230,00 Euro/Monat**, für die Nachmittagsbetreuung **134,00 Euro/Monat**.
- b) Kindergartengruppe und altersstufenübergreifende Gruppe zwischen 2 und 3 Jahren
Die Betreuungsgebühr je Kind beträgt für die ganztägige Betreuung **425,00 Euro/Monat**, für die halbtägige Betreuung (vormittags) **270,00 Euro/Monat**, für die Nachmittagsbetreuung **155,00 Euro/Monat**.
- c) Krippengruppe bis zu 2 Jahren
Bei entsprechend vorliegendem Angebot beträgt die Betreuungsgebühr je Kind für die halbtägige Betreuung (vormittags) **320,00 Euro/Monat**.
- d) Krippengruppe zwischen 2 und 3 Jahren
Bei entsprechend vorliegendem Angebot beträgt die Betreuungsgebühr je Kind für die halbtägige Betreuung (vormittags) **270,00 Euro/Monat**.
- d) Die Höhe der max. zulässigen zeitanteiligen Gebühr über 6 Stunden hinaus im Rahmen der geplanten Beitragsfreistellung des Landes Hessen (§ 2 Abs. 5) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in den Kindergartengruppen und den altersstufenübergreifenden Gruppen beträgt je Kind **38,33 €/Stunde**. Die Gebühr für die Nachmittagsbetreuung (3,5 Stunden) ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in den Kindergartengruppen und den altersstufenübergreifenden Gruppen wird je Kind auf **134,00 €/Monat** festgesetzt.

(2)

-entfällt-

(3)

Für die tageweise Betreuung (nur feste Tage) für Kinder zwischen 2 und 3 Jahren in den Krippengruppen und den altersstufenübergreifenden Gruppen werden folgende Betreuungsgebühren je Kind erhoben:

- a) **27,00 €/Tag** - Vormittagsbetreuung
- b) **16,00 €/Tag** - Nachmittagsbetreuung
- b) **43,00 €/Tag** - Ganztagsbetreuung

Für die tageweise Betreuung (nur feste Tage) für Kinder bis zu 2 Jahren in den Krippengruppen und den altersstufenübergreifenden Gruppen werden folgende Betreuungsgebühren je Kind erhoben:

- a) **32,00 €/Tag** - Vormittagsbetreuung

Für die tageweise Betreuung (nur feste Tage) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in den Kindergartengruppen und den altersstufenübergreifenden Gruppen werden folgende Betreuungsgebühren je Kind erhoben:

- a) **23,00 €/Tag** - Vormittagsbetreuung
- b) **14,00 €/Tag** - Nachmittagsbetreuung
- b) **37,00 €/Tag** - Ganztagsbetreuung

Betreuungstermine können noch bis um 09.00 Uhr für den gleichen Tag in den Kindergärten telefonisch gebucht werden. Eine spätere Anmeldung für den gleichen Tag ist nicht möglich, da nur bis um 09.30 Uhr die Anzahl der Portionen für das tägliche Mittagessen geordert/ verändert werden kann.

(4)

Bei gleichzeitiger Betreuung von Geschwister/Stiefgeschwisterkindern in den Krippengruppen wird die Betreuungsgebühr um 50 % gesenkt.

In begründeten Härtefällen entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag über eine Ermäßigung oder Befreiung von der Betreuungsgebühr.

(5)

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Aarbergen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden (halbtägige Betreuung) täglich gebucht wurde.
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
3. der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

(6)

Verbleibt ein Kind für länger als **10 Minuten** nach 13.30 Uhr/16.30 Uhr im Kindergarten, so ist eine gesonderte Betreuungsgebühr in Höhe von 20,00 € je angefangene viertel Stunde zu bezahlen.

Alle nachmittags betreuten Kinder sollen am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen. Ist absehbar, dass Kinder mindestens zwei Wochen lang nicht am Essen teilnehmen können (z. B. wegen Krankheit), ist die Hälfte der Essenkosten zu zahlen.

(7)

Der Deckungsgrad der Gebühren ist jährlich zu überprüfen. Bei einer Steigerung des Fehlbetrages um mehr als 5 % sind die Gebühren anzupassen.

§ 3

Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt beträgt 80, -- €/Monat und wird neben den o. a. Betreuungsgebühren angefordert.

Für die „tageweise“ Betreuung beträgt der Mittagessenanteil 4,00 €/Tag.

§ 4

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (vgl. § 6 der Benutzungsordnung) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als 1 Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührenerichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die vorstehende Kindergarten-Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Aarbergen über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Aarbergen tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindergarten-Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Aarbergen über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Aarbergen in aktueller Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.06.2023 übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Aarbergen, 30.06.2023

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen
(Rudolf) Bürgermeister